



PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/26

Luxemburg, den 16 April 2026

Schlussanträge der Generalwältin in der Rechtssache C-555/24 P | Medel u. a./Rat

Generalwältin Ćapeta: Vereinigungen, die Richter repräsentieren, sind befugt, Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss des Rates zu erheben, mit dem die Etappenziele der Justizreform in Polen im Rahmen der EU-Aufbau- und Resilienzfazilität gebilligt wurden

Vier Vereinigungen¹, die Richter repräsentieren, haben Nichtigkeitsklagen gegen den Durchführungsbeschluss des Rates erhoben, mit dem der polnische Aufbau- und Resilienzplan im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) gebilligt wurde. Diese Vereinigungen sind der Ansicht, dass die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel, von denen drei das polnische Justizsystem betrafen (Etappenziele F1G, F2G und F3G), nicht mit dem Unionsrecht und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Rates vereinbar sind.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 wies das Gericht diese Klagen als unzulässig ab². Es entschied, dass die Vereinigungen nicht klagebefugt seien, da der streitige Beschluss seinem Wesen nach ein Instrument zum Schutz des Haushalts sei und weder die Richter, die Mitglieder dieser Vereinigungen seien, noch die im eigenen Namen handelnden Vereinigungen unmittelbar betreffe.

In ihren heutigen Schlussanträgen **schlägt Generalwältin Tamara Ćapeta vor, den Beschluss aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen.**

Die Etappenziele F2G und F3G erlegten Polen die konkrete Verpflichtung auf, ein Überprüfungsverfahren für Disziplinarstrafen einzuführen, die von der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts gegen Richter verhängt wurden. Die Generalwältin ist der Ansicht, dass **das Gericht zu Unrecht befunden habe, dass diese Etappenziele die von diesen Disziplinarentscheidungen betroffenen polnischen Richter nicht unmittelbar betreffen.** Zudem sei die Möglichkeit, dass Polen diese Etappenziele nicht umsetzen würde, rein theoretischer Natur. Die Generalwältin kommt daher zu dem Schluss, dass **die im Namen dieser Richter erhobenen Klagen nicht als unzulässig hätten abgewiesen werden dürften.** Dagegen stimmt sie mit dem Gericht darin überein, dass diese Etappenziele andere polnische Richter, gegen die keine Disziplinarstrafen verhängt worden seien, nicht unmittelbar betreffen.

Das Etappenziel F1G sah bestimmte Reformen vor, die die Unabhängigkeit der Justiz in Polen stärken sollten. Die Generalwältin vertritt die Auffassung, dass das Gericht zu Recht befunden habe, dass die angebliche Unzulänglichkeit der nach diesem Etappenziel erforderlichen Reformen die Rechtsstellung polnischer Richter im Allgemeinen oder von Richtern in anderen Mitgliedstaaten und EWR-Staaten nicht unmittelbar berühre. Die diesbezüglich vorgebrachten Argumente hätten nicht ausgereicht, um einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem beanstandeten Etappenziel und einer konkreten Änderung ihrer Rechtsstellung nachzuweisen.

Die Generalwältin ist jedoch der Ansicht, dass **das Gericht nicht ausreichend auf das Argument eingegangen sei, wonach – im Licht des Grundsatzes des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes – Vereinigungen Unionsrechtsakte anfechten könnten, die ihre eigenen Interessen berührten.**

Für die Entscheidung über die Frage der Klagebefugnis im vorliegenden Fall prüft die Generalwältin daher ganz allgemein die Frage, wann im eigenen Namen handelnde Vereinigungen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV unmittelbar

und individuell betroffen sein können. Sie vertritt insbesondere die Ansicht, dass Vereinigungen eigene Interessen hätten, wenn sie kollektive Interessen wahrnehmen, die zu ihrer Identität gehören und über die bloße Summe der individuellen Interessen ihrer Mitglieder hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Generalanwältin vor, dass **im Falle einer im eigenen Namen handelnden Vereinigung unter unmittelbarer Betroffenheit zu verstehen sei, dass der angefochtene Rechtsakt die unmittelbare Ursache für die Auswirkungen auf die kollektiven Interessen sei, die die Vereinigung wahrnehme. Individuelle Betroffenheit sollte wiederum danach beurteilt werden, ob sich die Vereinigung durch ihre Kerninteressen und -tätigkeiten in Bezug auf den angefochtenen Rechtsakt von anderen Vereinigungen und von ihren Mitgliedern unterscheidet.** Auf dieser Grundlage vertritt sie die Ansicht, dass die im vorliegenden Fall betroffenen Vereinigungen, deren Zweck die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz in Polen sei, im eigenen Namen klageberechtigt seien, um Nichtigkeitsklagen gegen das Etappenziel F1G zu erheben.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Grundsätzlich hat ein solches Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls muss er die Sache an das Gericht zurückverweisen, das an die im Rechtsmittelverfahren ergangene Entscheidung gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vier Vereinigungen, die sich für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit einsetzen, sind *Medel – Magistrats européens pour la démocratie et les libertés* (ein europäisches Netzwerk von Richtervereinigungen zur Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit), *the International Association of Judges* (eine weltweite Organisation, die nationale Richtervereinigungen vertritt), *the Association of European Administrative Judges* (die Verwaltungsrichter in ganz Europa repräsentiert) und *Stichting Rechters voor Rechters* (eine Stiftung zur Unterstützung von Richtern, deren Unabhängigkeit bedroht ist).

² [Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2024 in den verbundenen Rechtssachen T-530/22 bis T-533/22](#) (siehe auch [Pressemitteilung Nr. 91/24](#)).